

Nummer	ALT		Nummer	NEU		Bemerkungen	
	Kostentatbestand	Kostensatz in Euro		Kostentatbestand	Kostensatz in Euro		
101.06	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	15			16	Anpassung im Hinblick auf Kostensteigerungen; analog zur BiWiKostVO	
101.07	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	15			16	Anpassung im Hinblick auf Kostensteigerungen	
<b>110</b>	<b>Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen</b>						
110.00	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (SaBremR 113-c-1)	11,50 bis 115			63		
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	54			63		
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 GewO festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen	58 bis 1 150			63 bis 1300		
<b>111</b>	<b>Juristische Personen</b>						
					Bei juristischen Personen, die weder gemeinnützig sind noch mildtätigen Zwecken dienen	Bei juristischen Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen Zwecken dienen	
111.00	Anerkennung einer Stiftung, Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein	115 bis 1 150			250 bis 5000	125 bis 2500	<u>Berechnung:</u> - Untergrenze im Falle steuerbegünstigter jur. Person 125 EUR: Mindestzeitaufwand

							knapp 2 Stunden gehobener Dienst (A 12; 63 EUR/Stunde); - Bei nicht steuerbegünstigter jur. Person ist das wirtschaftliche Interesse höher und daher Untergrenze von 250 EUR angemessen.
111.01	Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins oder einer Stiftung	30 bis 575			Genehmigungen nach § 8 BremStiftG (Genehmigung zur Änderung der Satzung einer Stiftung, zum Zusammenschluss von Stiftungen, zur Auflösung einer Stiftung und zur Verlagerung eines Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen	63 bis 1000	31,50 bis 500 <u>Berechnung:</u> - Untergrenze im Falle steuerbegünstigter jur. Person 31,50 EUR: Mindestzeitaufwand 0,5 Stunden gehobener Dienst (A 12; 63 EUR/Stunde); - Bei nicht steuerbegünstigter jur. Person ist das wirtschaftliche Interesse höher und daher Untergrenze von 63 EUR angemessen.
111.02	Genehmigung zur Aufhebung einer Stiftung, zur Zusammenlegung von Stiftungen und zur Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen	30 bis 350			Maßnahmen nach § 9 BremStiftG (Aufhebung einer Stiftung, Zweckänderung, Zusammenlegung von Stiftungen)	126 bis 1000	63 bis 500 <u>Berechnung:</u> - Untergrenze im Falle steuerbegünstigter jur. Person 63 EUR: Mindestzeitaufwand 1 Stunde gehobener Dienst (A 12; 63 EUR/Stunde); - Bei nicht steuerbegünstigter jur. Person ist das wirtschaftliche Interesse höher und daher Untergrenze von 126 EUR angemessen.
111.03	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB	58 bis 1 150			Unverändert	126 bis 2000	63 bis 1000 <u>Berechnung:</u> - Untergrenze im Falle steuerbegünstigter jur. Person 63 EUR: Mindestzeitaufwand 1 Stunde gehobener

								Dienst (A 12; 63 EUR/Stunde); - Bei nicht steuerbegünstigter jur. Person ist das wirtschaftliche Interesse höher und daher Untergrenze von 126 EUR angemessen.
111.04	Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 13 und 14 des Bremischen Stiftungsgesetzes	30 bis 575			Unverändert	164 bis 7500	77 bis 5000	<u>Berechnung</u> : - Untergrenze im Falle steuerbegünstigter jur. Person 77 EUR: Mindestzeitaufwand 1 Stunde höherer Dienst (A 16; 77 EUR/Stunde); - Bei nicht steuerbegünstigter jur. Person ist das wirtschaftliche Interesse höher und daher Untergrenze von 164 EUR angemessen.
111.05	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse	23			Unverändert	35 bis 100	21 bis 80	<u>Berechnung</u> : - Untergrenze im Falle steuerbegünstigter jur. Person 21 EUR: Mindestzeitaufwand 0,33 Stunden gehobener Dienst (A 12; 63 EUR/Stunde); - Bei nicht steuerbegünstigter jur. Person ist das wirtschaftliche Interesse höher und daher Untergrenze von 35 EUR angemessen.
111.06	Bescheinigung nach Nr. 111.05 bei im Durchschreibeverfahren hergestellten weiteren Ausfertigungen	5			Bescheinigung nach Nr. 111.05 bei weiteren Ausfertigungen	10	5	<u>Berechnung</u> : - Untergrenze im Falle steuerbegünstigter jur. Person 5 EUR: Mindestzeitaufwand 5 Minuten gehobener Dienst (A 12; 63

								EUR/Stunde); - Bei nicht steuerbegünstigter jur. Person ist das wirtschaftliche Interesse höher und daher Untergrenze von 10 EUR angemessen.
111.07	Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Stiftungsgesetzes	58 bis 1 150			Unverändert	100 bis 5000	77 bis 3750	<u>Berechnung:</u> - Untergrenze im Falle steuerbegünstigter jur. Person 77 EUR: Mindestzeitaufwand 1 Stunde höherer Dienst (A 16; 77 EUR/Stunde); - Bei nicht steuerbegünstigter jur. Person ist das wirtschaftliche Interesse höher und daher Untergrenze von 100 EUR angemessen.
111.08	Prüfung der nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Bremischen Stiftungsgesetzes eingereichten Unterlagen	11,50 bis 230			unverändert	31,50 bis 500	gebührenfrei	Es ist vorgesehen, dass die Prüfung der nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 BremStiftG eingereichten Unterlagen für steuerbegünstigte juristische Personen gebührenfrei ist. Ergeben sich keine Unstimmigkeiten, ist es nicht angemessen, die vorgenannten Personen mit Gebühren zu belasten, wenn das Vorlageverlangen von der Stiftungsaufsicht ausgegangen ist; ein Eingreifen etwaiger

							anderer Kostentatbestände – namentlich Nr. 111.04 im Falle von förmlichem Beanstandungsbedarf – bleibt unberührt. Bei nicht steuerbegünstigten juristischen Personen ist für die Untergrenze von 31,50 EUR von einem Mindestzeitaufwand von 0,5 Stunden gehobener Dienst (A 12; 63 EUR/Stunde) auszugehen.
111.09	Anerkennungen, Genehmigungen und Bescheinigungen für Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen	gebührenfrei			Aufgehoben!		
111.10	Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Stiftungsgesetzes	gebührenfrei		111.09	Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Stiftungsgesetzes	gebührenfrei	gebührenfrei
111.11	Genehmigung nach § 18 Abs. 2 Satz 4 des Bremischen Stiftungsgesetzes	gebührenfrei			Aufgehoben!		
<b>112</b>	<b>Namensänderungsrecht</b>						
112.00	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens	144 bis 1 150					
112.01	Änderung des Vornamens	40 bis 305					
<b>114</b>	<b>Glücksspiel</b>						
114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels						
114.01	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung, sofern nicht 114.02 Anwendung findet	1,9 v.T. des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle 5				1,9 v.T. des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle 5	
114.02	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen)	39				41	
114.03	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten,	pro Kalenderjahr				Pro Kalenderjahr	

	Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten, wie „6 aus 49“ und „Keno“	1 968				2022	
114.04	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten	2 500				2568	
114.05	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet	120 bis 2 500				158 bis 2568	
114.06	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet	120 bis 450				158 bis 463	
114.07	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele	23 bis 458				24 bis 470	
114.08	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession	120 bis 2 500				158 bis 2568	
<b>114.1</b>	<b>Vermitteln öffentlichen Glücksspiels</b>						
114.11	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer Annahmestelle	120 bis 2 500				158 bis 2568	
114.12	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als gewerblicher Spielvermittler	pro Kalenderjahr 1 451				Pro Kalenderjahr 1490	
114.13	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle	pro Kalenderjahr 1 451				Pro Kalenderjahr 1490	
114.14	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet	120 bis 2 500				158 bis 2568	
114.15	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet	120 bis 450				158 bis 470	
114.16	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis	120 bis 1 500				158 bis 1541	
<b>114.2</b>	<b>Pferdewetten</b>						
114.21	Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen	für jeden Renntag 34				Für jeden Renntag 35	
114.22	Erteilung einer Buchmacherkonzession	pro Kalenderjahr 294				Pro Kalenderjahr 302	
114.23	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit	152				158	
114.24	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen	pro Kalenderjahr 152				Pro Kalenderjahr 158	
114.25	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet	pro Kalenderjahr 294				Pro Kalenderjahr 302	
114.26	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet	pro Kalenderjahr 294				Pro Kalenderjahr 302	
114.27	Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis	34 bis 458				35 bis 470	
<b>114.3</b>	<b>Spielbank</b>						
114.31	Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank	13 915				14294	
114.32	Genehmigung von neuen Geldspielgeräten	146 bis 2 924				158 bis 3000	
114.33	Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten	146 bis 2 924				158 bis 3000	
114.34	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank	146 bis 2 924				158 bis 3000	
114.35	Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Spielbank	13 915				14294	

114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession	146 bis 2 924				158 bis 3000	
<b>114.4</b>	<b>Glücksspielaufsicht</b>						
114.41	Notwendige Nachkontrolle eines Betriebs nach 114.01, 114.04, 114.11, 114.12, 114.13, 114.21, 114.22, 114.23, 114.31	120 bis 350				158 bis 360	
114.42	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel	70 bis 1 450				72 bis 1490	
<b>115</b>	<b>Sammlungen</b>						
115.00	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften	gebührenfrei					
<b>118</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>						
<b>118.0</b>	<b>Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide</b>						
118.00	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes	545				560	
118.01	Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers - nach § 11 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes	63				63	
118.02	Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen gem. § 20 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes	44 bis 225				63 bis 232	
<b>118.1</b>	<b>Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger</b>						
118.10	Grundwert je Abnahme oder Prüfung	11,50				12	
118.11	Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit	7,75				8	
118.12	Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter	1,50				2	
118.13	Zusätzlich je angeschlossene Feuerstätte	5				6	
118.14	Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	5,50				6,50	
118.15	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann.	12,50				13	
118.16	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.15 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten voraussetzt	1				1,50	
118.17	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.15 eine	1				1,50	

	Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt					
118.18	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens	12,50				13
<b>12</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>					
<b>120</b>	<b>Allgemeines Polizeirecht</b>					
120.00	Bestellung zum Hilfspolizeibeamten gem. § 76 Absatz 1 Bremisches Polizeigesetz	75				
	Anmerkung:					
	Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn der Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder die Bestellung von Amts wegen erfolgt.					
120.1	Gestellung von Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen			120.1	Gestellung von Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen	Durchnummerierung der Kostentatbestände 120.1.1 bis 120.1.8 zur besseren Lesbarkeit
	zur Begleitung von Fahrzeugen, soweit eine Begleitung aufgrund verkehrsrechtlicher Vorschriften bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte),	148 bis 270		120.1.1	zur Begleitung von Fahrzeugen, soweit eine Begleitung aufgrund verkehrsrechtlicher Vorschriften bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte),	
	zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist,	148 bis 270		120.1.2	zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist,	
	zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Handeln in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummer 120.30 Nummer 1 bis 3 im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand		120.1.3	zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummer 120.30 Nummer 1 bis 3 im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen	Das Wort „Handeln“ wird durch das Wort „Verschulden“ ersetzt, um den Kreis der Betroffenen präziser zu erfassen. Nicht gemeint mit dieser Vorschrift sind z.B. Personen, die häufig von der Polizei aufgegriffen und in ihre Einrichtungen zurückgebracht werden müssen. Sie handeln zwar, sind aber aufgrund ihrer

						Erkrankung für ihr Handeln nicht verantwortlich.
	bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand		120.1.4	bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist	
	für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand		120.1.5	für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen	
	bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wird	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, Auslagen werden gesondert erhoben		120.1.6	bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wird	
	zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand		120.1.7	zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster	
	bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, Auslagen werden gesondert erhoben		120.1.8	bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden	
					Anmerkung zu Nr. 4:	
					Die Beteiligten der Störungen bzw. Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten	Die Anmerkung soll den Kreis der Betroffenen besser beschreiben
	Anmerkung zu Nr. 5:					
	Gebührenschildner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat					
120.10	für jeden Beamten	Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung , Auslagen werden			unverändert	

		gesondert erhoben				
120.11	für den Einsatz eines Kraftrades	für jeden angefangenen Kilometer 1,60			Unverändert	
120.12	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Kilometer 2,10			Unverändert	
120.13	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 2,40			Unverändert	
120.14	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 3,40			Unverändert	
120.15	für den Einsatz eines Streckenbootes	je angefangene Betriebsstunde 212			Unverändert	
120.16	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes	Je angefangene Betriebsstunde 96			Unverändert	
	Anmerkung zu 120.10 bis 120.16:					
	Bei der Festsetzung der Gebühren werden Wege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe § 5 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz					
120.20	Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person	36			Unverändert	
120.21	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung	35			Unverändert	
120.3	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam					
120.30	Unterbringung von Personen in einem Polizeigewahrsam, soweit die Unterbringung	für jede angefangenen 24 Stunden 36,55 - Die Aufwendungen der Unterbringung sind nach 120.31 zu erheben			Unverändert	
	im überwiegenden Interesse des Betroffenen aufgrund der Einwirkung berauschender Mittel angeordnet wird					
	unerlässlich zur Verhinderung oder Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist					
	zur Durchsetzung einer Platz- oder Wohnungsverweisung oder eines Rückkehrverbots erfolgt					
	Anmerkung:					
	Außer der Gebühr nach 120.30 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten.					

120.31	Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens)	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, Auslagen werden gesondert erhoben			Unverändert		
	Anmerkung:						
	Die Aufwendungen sind auch dann zu erstatten, wenn die Unterbringung gebührenfrei ist						
120.4	Für das Tätigwerden beim Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern				Unverändert		
120.40	für jeden Bediensteten	Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung			Unverändert		
120.41	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern	für jeden angefangenen Kilometer die Sätze nach 120.12 bis 120.14			Unverändert		
120.42	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei	für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach 120.15 und 120.16			Unverändert		
	Anmerkung zu 120.4 bis 120.42:						
	Bei der Festsetzung der Gebühren werden Wege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe § 5 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz						
	Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu erstatten.						
120.5	Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Entziehung des Besitzes (z.B. Sicherstellung, Beschlagnahme) je angefangenen Kalendertag für				Unverändert		
120.50	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	1,00			Unverändert		
120.51	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,50			Unverändert		
120.52	ein Kraftrad mit Beiwagen oder ein Anhänger	1,70			Unverändert		
120.53	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	3,50			Unverändert		
120.54	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	6,00			Unverändert		
120.55	ein Wasserfahrzeug	4,00			Unverändert		

120.56	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 qm	1,70			Unverändert		
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 Quadratmeter	3,50			Unverändert		
	Anmerkung zu 120.50 bis 120.57:						
	Werden Fahrzeuge durch Firmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten.						
120.58	Unberechtigtes Anfordern von Beamten oder Fahrzeugen oder Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei	Erstattung der Aufwendungen nach Maßgabe der Nummern 120.10 bis 120.16 oder falls dies nicht möglich ist, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen			Unverändert		
	Anmerkung:						
	Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat						
120.59	Einsatz der Polizei nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage	Je Fehlalarm pauschal zwei Stundensätze nach Nummer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung (Laufbahngruppe II, erstes Einstiegsamt) zuzüglich 16 Kilometer nach Nummer 120.12			Unverändert		
	Anmerkung:						
	Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde.						
	Gebührenschnldner ist						
	bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt,						
	bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde						

	in den übrigen Fällen der Anlagenbesitzer					
120.60	Einsatz des Polizeivollzugsdienstes nach § 4 Absatz 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, soweit möglich nach Maßgabe der Nummern 120.10 bis 120.16.			Unverändert	
		Auslagen werden gesondert erhoben				
120.61	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der Allgemeinen Kostenverordnung nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 11 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz nicht vorgeschrieben ist	Gebührenfrei			Unverändert	
120.62	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem Bremischen Polizeigesetz	63 bis 1 255			unverändert	
<b>121</b>	<b>Melde- und Ausweiswesen</b>					
121.00	Einfache Melderegisterauskunft nach § 32 Abs. 1 Meldegesetz	je Einwohner 7,50			Unverändert	
121.01	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 32 Abs. 2 Meldegesetz	je Einwohner 12			Unverändert	
121.02	Melderegisterauskunft, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	je Einwohner 18			Unverändert	
121.03	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 24			Unverändert	
121.04	Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus dem Internet nach § 49 Absatz 2 Bundesmeldegesetz	Je Einwohner 6			Unverändert	
121.05	Gruppenauskünfte nach § 46 Bundesmeldegesetz	Gebühr nach Sach- und Zeitaufwand zuzüglich Auslagen			Unverändert	
121.06	Meldebescheinigung	je Bescheinigung 7,50			Unverändert	
121.07	Meldebescheinigung, deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	je Bescheinigung 18			Unverändert	
121.08	Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute	156			Unverändert	
121.09	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 24			unverändert	

<b>122</b>	<b>Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten</b>					
122.06	Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung	43 bis 800			Unverändert	
122.07	Verfügung nach dem Gesetz über das Halten von Hunden	40 bis 800			Unverändert	
122.08	Einlösung eingefangener Hunde	21			Unverändert	
	Anmerkung:					
	Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstige Aufwendungen für Pflege und Transport des Tieres zu erstatten.					
122.11	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln	17			Unverändert	
122.12	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde	40 bis 550			Unverändert	
	Anmerkung:					
	Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten.					
122.13	Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer	35			Unverändert	
122.14	Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung	24			Unverändert	
<b>123</b>	<b>Sonstiges</b>					
<b>123.0</b>	<b>Verwaltung von Fundsachen</b>					
123.00	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei			Unverändert	
123.01	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 v. H. des Schätzwertes mindestens 4			Unverändert	
123.02	soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert	2 v. H. des Schätzwertes			unverändert	
	Anmerkungen zu 123.00 bis 123.02:					
	a)					
	Gebührensschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB (und die Finder, sofern sie gemäß § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben).					
	b)					
	Bei Tieren werden Gebühren nach 123.00 bis 123.02 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle (Tierheim) abgeliefert sind.					
	c)					
	Neben der Gebühr zu 123.00 bis 123.02 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen zu erstatten.				c) Neben der Gebühr zu 123.00 bis 123.02 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten.	
123.03	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	5				6

<b>123.1</b>	<b>Wohnwagen und Wohnwagenplätze</b>					
123.10	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen gem. § 2 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche je Wagen	9				10,50
123.11	Genehmigung nach 123.10 bei mehr als einer Woche je Wagen	13 bis 115				15 bis 130
123.12	Zulassung eines Wohnwagenplatzes gem. § 3 des Wohnwagengesetzes	52 bis 287				60 bis 327
123.2	Sonstige Gebühren					
123.20	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen	gebührenfrei				gebührenfrei
123.21	Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 Jugendschutzgesetz oder § 5 Abs. 3 Jugendschutzgesetz	10 bis 92				12 bis 105
123.22	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz	40 bis 173				45 bis 197
<b>13</b>	<b>Personenstandswesen</b>					
<b>13.1</b>	<b>Eheschließung</b>					
13.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG),					
13.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	44			Unverändert	
13.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88			Unverändert	
13.1.2	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 PStV),					
13.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	22			Unverändert	
13.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	44			Unverändert	
13.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG)					
13.1.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt (§ 12 PStG)	28			Unverändert	
13.1.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Abs. 3 PStG)	88			Unverändert	
13.1.3.3	An einem Außentraustandort	91			Unverändert	
13.1.3.4	im Übrigen	gebührenfrei			Unverändert	
<b>13.2</b>	<b>Ehefähigkeitszeugnis</b>					
13.2.1	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG),					
13.2.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	44			Unverändert	
13.2.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88			Unverändert	
13.2.1.3	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei			Unverändert	
13.2.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	44			Unverändert	
<b>13.3</b>	<b>Begründung einer Lebenspartnerschaft</b>					
13.3.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 in Verbindung mit § 13 PStG),				Unverändert	
13.3.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	44			Unverändert	
13.3.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88			unverändert	

13.3.2	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV),					
13.3.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	22			Unverändert	
13.3.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	44			Unverändert	
13.3.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft					
13.3.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt (§ 17 in Verbindung mit § 12 PStG)	28			Unverändert	
13.3.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 17 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG)	88			Unverändert	
13.3.3.3	An einem Außentraustandort	91			Unverändert	
13.3.3.4	im Übrigen	gebührenfrei			Unverändert	
<b>13.4</b>	<b>Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen</b>					
13.4.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG)	28			Unverändert	
13.4.2	Beurkundung					
13.4.2.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 1 PStG)	72			Unverändert	
13.4.2.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Abs. 2 PStG)	72			Unverändert	
13.4.2.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs. 1 PStG)	72			Unverändert	
13.4.2.4	einer Geburt im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	55			Unverändert	
13.4.2.5	eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	33			Unverändert	
13.4.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung					
13.4.3.1	zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Abs. 1 PStG) oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen (§ 42 Abs. 1 PStG)	28			Unverändert	
13.4.3.1.1	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei			Unverändert	
13.4.3.2	zur Namensangleichung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 43 Abs. 1 PStG)	33			Unverändert	
13.4.3.3	zur Namensangleichung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 43 Abs. 1 PStG)	gebührenfrei			Unverändert	
13.4.3.4	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs. 1 und 2 PStG)	gebührenfrei			Unverändert	
13.4.3.5	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs. 1 PStG)	28			Unverändert	
13.4.3.5.1	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei			Unverändert	

13.4.4	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV)	11			Unverändert		
<b>13.5</b>	<b>Personenstandsurkunden</b>						
13.5.1	Ausstellung von Personenstandsurkunden (§ 55 PStG, §§ 49 bis 52 PStV)						
13.5.1.1	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks (§ 55 Abs. 1 PStG)	11			Unverändert		
13.5.1.2	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG)	11			Unverändert		
13.5.1.3	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG)	9			Unverändert		
13.5.1.4	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6			Unverändert		
13.5.2	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei			Unverändert		
13.5.3	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	11			Unverändert		
13.5.4	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Abs. 2 PStG)	nach Zeitaufwand gemäß Allgemeinen Kostenverordnung			Unverändert		
13.5.5	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei			Unverändert		
13.5.6	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke (§ 66 PStG)	gebührenfrei			Unverändert		
	Anmerkungen zu Nummer 13 bis 13.5.6:						
	Auslagen sind gesondert nach Maßgabe von § 11 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer oder die auf Wunsch der Eheschließenden oder zukünftigen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten außerhalb der Diensträume des Standesamtes.						
<b>140</b>	<b>Feldordnungsrecht</b>						

140.00	Bestätigung als Feldhüter gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des Feldordnungsgesetzes	63,25				72	
	Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist	gebührenfrei				gebührenfrei	
140.01	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 des Feldordnungsgesetzes	5 v.H. des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann mindestens 13				5 v.H. des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann mindestens 13	
	Anmerkung: Gebührenschildner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres.						
140.02	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 des Feldordnungsgesetzes	4 bis 23				5 bis 27	
140.03	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 des Feldordnungsgesetzes	2 bis 10				3 bis 12	
140.04	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag	5				6	
140.05	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	3				4	
<b>150</b>	<b>Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften</b>						
150.31	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	40 bis 173	150.31	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	40 bis 173		
150.32	Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	17 bis 40	150.32	Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	17 bis 40		
150.33	Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung	52 bis 1 040					Die Tatbestände 15.33 und 150.36 entfallen ersatzlos, da die Zuständigkeit an SWAH übergegangen ist. Entsprechende Tatbestände sind in der dortigen KostO vorhanden.
150.36	Rücknahme und Widerruf von Festsetzungen nach § 69 Gewerbeordnung nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts	52 bis 673					
<b>160</b>	<b>Waffengesetz (WaffG)</b>						
160.00	§ 3 Absatz 3 WaffG						
	Zulassung einer Ausnahme von Altersefordernissen	30 bis 60				46	
160.01	a) § 4 Absatz 3						
	Regelüberprüfung	25 bis 75				42	
	b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG						
	Erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses	20 bis 40				32	

160.02	§ 9 Absatz 2 WaffG					
	Nachträgliche Auflagen	25 bis 250			29 bis 279	
160.03	§ 9 Absatz 3 WaffG					
	Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte	40 bis 300			48 bis 329	
160.04	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG					
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	70			76	
160.05	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG					
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe	45			50	
160.06	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG					
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 3 WaffG für Jäger	10				Entfällt!
	Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nr. 160.15					
160.07	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG		160.06	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG		
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	45		Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	50	
160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG		160.07	§ 10 Absatz 1 WaffG		
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG	60		Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG	65	
160.09	§ 10 Absatz 1 1 WaffG		160.08	§ 10 Absatz 1 1 WaffG		
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	45		Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	50	
160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG		160.09	§ 10 Absatz 1 WaffG		
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG für Waffensammler	250		Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG für Waffensammler	268	
160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG		160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG		
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	150		Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	198	

160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG			160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG		
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen - und Munitionssachverständige	150 bis 300			Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen - und Munitionssachverständige	268	
160.13	§ 10 Absatz 1 WaffG			160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG		
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben	25			Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben	50	
	Anmerkung:				Anmerkung:		
	Eintragung von Waffen siehe Nr. 160.15				Eintragung von Waffen siehe Nr. 160.14		
160.14	§ 10 Absatz 1 WaffG			160.13	§ 10 Absatz 1 WaffG		
	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung) einschließlich Eintragung eines Voreintrages für eine Waffe	45			Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)	50	
160.15	§§ 10 Absatz 1a, § 13 Absatz 3 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 2 und § 20 Absatz 2 WaffG			160.14	§§ 10 Absatz 1a, § 13 Absatz 3 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 2 und § 20 Absatz 2 WaffG		
	Eintragen einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils in die Waffenbesitzkarte	20			Eintragen einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils in die Waffenbesitzkarte	20	
	Anmerkung:						Anmerkung entfällt
	Eintragen mehrerer Waffen oder wesentlicher Bestandteile innerhalb eines Erwerbsvorgangs (gleichzeitig vom selben Überlasser):						
	a) 2. bis 10. Waffe pro Waffe	15					
	b) ab 11. Waffe pro Waffe	10					
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG			160.15	§ 10 Absatz 1 WaffG		
	Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument	10			Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument	21	
160.17	§ 10 Abs. 1 WaffG			160.16	§ 10 Abs. 1 WaffG		
	Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument	40			Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument	65	

160.18	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG			160.17	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG		
	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte			Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	20	
160.19	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG			160.18	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG		
	Eintragung einer weiteren Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	35			Eintragung einer weiteren Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	42	
160.20	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	25 bis 100		160.19	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung des jeweiligen Dokuments	
	Anmerkung:						Anmerkung entfällt
	Ersatzausfertigung einer Waffenbesitzkarte mindestens	50					
160.21	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden	10		160.20	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden	15	
	Anmerkung:				Anmerkung:		
	Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen				Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen		
160.22	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG			160.21	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG		
	Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	35			Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	40	
160.23	§ 10 Absatz 2 WaffG			160.22	§ 10 Absatz 2 WaffG		
	Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte	30			Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte	32	
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG			160.23	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG		
	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	15			Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	15	
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG			160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG		
	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	30 bis 60			Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	50 bis 210	
160.26	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG			160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG		
	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines für Waffen- und Munitionssammler in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG	50 bis 200			Eintragung einer Berechtigung in einen bereits ausgestellten Munitionserwerbsschein	15	

	einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb						
160.27	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG						
	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb in einen Munitionserwerbsschein für Waffen- und Munitionssammler in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG (Änderung oder Erweiterung des Sammelthemas)	50 bis 200					entfällt
160.28	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG						
	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines für Waffen- und Munitionssachverständige in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	50 bis 200					entfällt
160.29	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG						
	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb für Waffen- und Munitionssachverständige in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG	15 bis 40					entfällt
160.30	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG						
	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb in einen Munitionserwerbsschein; Ausnahme Sammler	je Eintragsvorgang 15 bis 40					entfällt
160.31	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG			160.26	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG		
	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG	50 bis 200			Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Personal in Fällen des § 28 WaffG	225	
160.32	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG			160.27	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG		
	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	50 bis 200			Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	80	Anmerkung entfällt
	Anmerkung zu den Nummern 160.31 und 160.32: Die Untergrenze ist insbesondere für Verlängerungen anzuwenden.			160.28	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge)	32	
160.33	§ 10 Absatz 4 WaffG			160.29	§ 10 Absatz 4 WaffG		
	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	100			Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	100	
160.34	§ 10 Absatz 5 WaffG			160.30	§ 10 Absatz 5 WaffG		
	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	50 bis 200			Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	148	

160.35	§ 11 Absatz 1 WaffG			160.31	§ 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG		
	Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	20			Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	32	
160.36	§ 11 Absatz 2 WaffG						entfällt
	Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	20					
160.37	§ 12 Absatz 5 WaffG			160.32	§ 12 Absatz 5 WaffG		
	Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	30 bis 150			Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	32 bis 142	
160.38	§ 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG			160.33	§ 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG		
	Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot	45			Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot	50	
	Anmerkung:				Anmerkung:		
	Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen)				Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen)		
160.39	§ 14 Absatz 3 WaffG			160.34	§ 14 Absatz 3 WaffG		
	Erteilung einer Erwerbserlaubnis	60			Erteilung einer Erwerbserlaubnis	62	
160.40	§ 16 Absatz 2 WaffG			160.35	§ 16 Absatz 2 WaffG		
	Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumspflege	50			Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumspflege	65	
160.41	§ 16 Absatz 3 WaffG			160.36	§ 16 Absatz 3 WaffG		
	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumspflege	30 bis 200			Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumspflege	32 bis 142	
160.42	§ 17 Absatz 2 WaffG			160.37	§ 17 Absatz 2 WaffG		
	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	100 bis 250			Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	230	
160.43	§ 20 Absatz 6 WaffG			160.38	§ 20 Absatz 6 WaffG		
	Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe	10			Ein-/Austragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe	15	
160.44	§ 20 Absatz 6 WaffG						entfällt
	Austragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe	10					
160.45	§ 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG			160.39	§ 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG		
	Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	20			Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	29	

160.46	§ 21 Absatz 1 WaffG			160.40	§ 21 Absatz 1 WaffG		
	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition	50 bis 3 000			Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition	68 bis 3120	
					Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG		
160.47	§ 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 21a WaffG						
	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition als Stellvertretererlaubnis	50 bis 3 000					entfällt
160.48	§ 21 Absatz 1 WaffG			160.41	§ 21 Absatz 1 WaffG		
	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition	50 bis 3 000			Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition	68 bis 3120	
					Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG		
160.49	§ 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 21a WaffG						
	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition als Stellvertretererlaubnis	50 bis 3 000					entfällt
160.50	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG			160.42	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG		
	Bewilligung von Fristverlängerungen	25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis			Bewilligung von Fristverlängerungen	25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis	
160.51	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 WaffG			160.43	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 WaffG		
	Bewilligung von Fristverlängerungen	25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis			Bewilligung von Fristverlängerungen	25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis	
160.52	§ 22 Absatz 1 WaffG			160.44	§ 22 Absatz 1 WaffG		
	Prüfung der Fachkunde	150 bis 300			Prüfung der Fachkunde	850	
160.53	§ 25 Absatz 2 WaffG			160.45	§ 25 Absatz 2 WaffG		
	Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	20			Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	29	
160.54	§ 26 Absatz 1 WaffG			160.46	§ 26 Absatz 1 WaffG		
	Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	75 bis 500			Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	68 bis 532	

160.55	§ 27 Absatz 1 WaffG			160.47	§ 27 Absatz 1 WaffG		
	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentliche Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung	50 bis 250			Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentliche Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung	58 bis 398	
	Anmerkung:				Anmerkung:		
	Beachte Nr. 161.06				Beachte Nr. 161.06		
160.56	§ 27 Absatz 4 WaffG			160.48	§ 27 Absatz 4 WaffG		
	Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	25			Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	27	
160.57	§ 28 Absatz 3 WaffG			160.49	§ 28 Absatz 3 WaffG		
	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person	35			Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person	37	
160.58	§ 28 Absatz 4 WaffG			160.50	§ 28 Absatz 4 WaffG		
	Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein	15			Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein	33	
160.59	§§ 29, 30 Absatz 1 und 2 und § 31 Absatz 1 WaffG			160.51	§§ 29, 30 Absatz 1 und 2 und § 31 Absatz 1 WaffG		
	Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes				Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes		
	a) eine Position	20			a) eine Position	21	
	b) 2 bis 5 Positionen	40			b) 2 bis 5 Positionen	42	
	c) 6 bis 10 Positionen	60			c) 6 bis 10 Positionen	63	
	d) 11 bis 50 Positionen	80			d) 11 bis 50 Positionen	84	
	e) 51 bis 100 Positionen	100			e) 51 bis 100 Positionen	105	
	f) mehr als 100 Positionen	120			f) mehr als 100 Positionen	126	
	Anmerkung:				Anmerkung:		
	Eine Position bestimmt sich wie folgt:				Eine Position bestimmt sich wie folgt: Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AWaffV mit identischen Geschossen		
	Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern						
	Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AWaffV mit identischen Geschossen						
160.60	§ 31 Absatz 2 WaffG			160.52	§ 31 Absatz 2 WaffG		
	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	80			Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	84	

160.61	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG			160.53	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG		
	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	10			Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	15	
160.62	§ 32 Absatz 1 WaffG			160.54	§ 32 Absatz 1 WaffG		
	Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	15			Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	15	
160.63	§ 32 Absatz 6 WaffG			160.55	§ 32 Absatz 6 WaffG		
	Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen	50			Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen	60	
160.64	§ 32 Absatz 6 WaffG			160.56	§ 32 Absatz 6 WaffG		
	Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	50			Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	45	
160.65	§ 32 Absatz 6 WaffG			160.57	§ 32 Absatz 6 WaffG		
	Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	15			Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	15	
160.66	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	10		160.58	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	15	
160.67	§ 34 Absatz 2 WaffG			160.59	§ 34 Absatz 2 WaffG		
	Austragen einer Waffe	15			Austragen einer Waffe	12	
	Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber)				Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber)		
	a) 2. bis 10. Waffe je Waffe	12,50					
	b) ab 11. Waffe je Waffe	10					
160.68	§ 36 Absatz 3 WaffG			160.60	§ 36 Absatz 3 WaffG		
	a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort	139			a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort	139	
	b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen	70			b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen	80	
					c) Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am	42	

					Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung		
					Anmerkung: Anfallende Kosten und Gebühren der Prüfbehörde sind vom Gebührenschuldner zu entrichten oder bei erfolgter Verauslagung vom Gebührenschuldner zu erstatten.	Tatsächlich angefallene Kosten und Gebühren der Prüfbehörde	
160.69	§ 36 Absatz 6 WaffG			160.61	§ 36 Absatz 6 WaffG		
	Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung	50 bis 200			Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung	125	
160.70	§ 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG			160.62	§ 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG		
	Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	20 bis 50			Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	35	
				160.63	§ 37 Absatz 2 WaffG		neu
					Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	15 Je Waffe Je Munitionsart Je Erlaubnis	
160.71	§ 39 Absatz 3 WaffG			160.64	§ 39 Absatz 3 WaffG		
	Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmegewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat.	50			Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmegewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat.	55	
160.72	§ 41 WaffG			160.65	§ 41 WaffG		
	Anordnung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition	75 bis 250			Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition	80 bis 295	
160.73	§ 41 WaffG						entfällt
	Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition auf Antrag des Betroffenen	75 bis 250					
160.74	§ 42 Absatz 2 WaffG			160.66	§ 42 Absatz 2 WaffG		
	Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	20 bis 200			Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	35 bis 212	
160.75	§ 45 WaffG			160.67	§ 45 WaffG		
	Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem der oder die Berechtigte Anlass gegeben hat je Dokument	50 bis 500			Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem der oder die Berechtigte Anlass gegeben hat je Dokument	80 bis 535	
160.76	§ 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG			160.68	§ 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG		
	Anordnung weiterer Maßnahmen	20 bis 100			Anordnung weiterer Maßnahmen	22 bis 106	

160.77	§ 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG			160.69	§ 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG		
	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	50 bis 500			Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	55 bis 545	
160.78	§ 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG			160.70	§ 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG		
	Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	50 bis 150			Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	55 bis 164	
<b>161</b>	<b>Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)</b>						
161.00	§ 2 AWaffV						
	Abnahme der Sachkundeprüfung	50 bis 200				210	
161.01	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV						
	Anerkennung von Sachkundelehrgängen	100 bis 1 000				228 bis 1066	
161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV						
	Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	50 bis 500				90 bis 540	
161.03	§ 9 Absatz 2 AWaffV						
	Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	25 bis 100				39 bis 119	
161.04	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV						
	Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen	30				30	
161.05	§ 10 Absatz 4 AWaffV						
	Untersagung der Ausübung der Aufsicht	50 bis 100				55 bis 111	
161.06	§ 12 Absatz 1 AWaffV						
	Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte	50 bis 800				50 bis 844	
161.07	§ 12 Absatz 2 AWaffV						
	Untersagung der Benutzung der Schießstätte	50 bis 150				55 bis 162	
161.08	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV						
	Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung	25 bis 200				30 bis 219	
161.09	§ 14 AWaffV						
	Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	50 bis 250				53 bis 264	

161.10	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV					
	Abstempeln der Karteiblätter des Waffenherstellungsbuches	15 pro angefangene 50 Stück				17 pro angefangene 50 Stück
161.11	§ 20 Absatz 4 AWaffV					
	Zulassung einer Ausnahme	30				32
161.12	§ 23 Absatz 2 AWaffV					
	Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen	25 bis 100				45 bis 125
161.13	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV					
	Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schießbetriebes	100 bis 200				120 bis 215
161.14	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind	10 bis 500		161.14	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen, Untersuchungen, Anordnungen, Verwarnungen, Bestätigungen und Korrekturen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind	12 bis 524
					Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen auf ¼ der Mindestgebühr reduziert werden, wenn es sich um besonders einfache Bestätigungen oder Korrekturen handelt	
<b>162</b>	<b>Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz- Verordnung</b>					
162.00	§ 20 Absatz 7 Satz 1 WaffG				Unverändert	
	Zulassung einer Ausnahme					
	Anmerkung: Gebührenfrei bis zur Zulassung eines entsprechenden Blockiersystems nach § 20 Absatz 4 WaffG					
162.01	§ 34 Absatz 2 WaffG				Unverändert	
	Austragung einer Waffe bei Überlassung an die Waffenbehörde zur Vernichtung					
162.02	§ 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG				Unverändert	
	Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei Aufforderung					

162.03	§ 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG				Unverändert		
	Sicherstellung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme						
162.04	§ 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG				Unverändert		
	Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung						
160.05	§ 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG				Unverändert		
	Sicherstellung einer oder mehrerer verbotener Waffen						
162.06	§ 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG				Unverändert		
	Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung						
162.07	§ 55 Absatz 2 WaffG				Unverändert		
	Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz und zum Führen von Waffen						
162.08	§ 56 WaffG				Unverändert		
	Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher						
162.09	Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden.				Unverändert		